



Gemeinde Fischenthal

**Gebührenverordnung
(GebVO)
der Politischen Gemeinde Fischenthal**

vom 1. Dezember 2017
(in Kraft seit 1. Februar 2018)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2 Gebührenpflicht.....	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	1
Art. 5 Gebührentarif	1
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	2
Art. 10 Kostenvorschuss	2
Art. 11 Mehrwertsteuer	2
Art. 12 Fälligkeit.....	2
Art. 13 Verzugszins.....	3
Art. 14 Gebührenverfügung	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung	3
Art. 16 Verjährung.....	3
II. Die einzelnen Gebühren	3
Verwaltung allgemein.....	3
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	3
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	3
Bauwesen	4
Art. 19 Grundlagen	4
Art. 20 Gebührenbemessung.....	4
Art. 21 Gebührenrahmen	4
Art. 22 Gebührenreduktion.....	4
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle	5
Art. 24 Planungen.....	5
Art. 25 Natur- und Heimatschutz.....	5
Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen.....	5
Art. 26 Gemeindebibliothek.....	5
Art. 27 Freibad Steg.....	5
Art. 28 Sportanlagen, Gemeindesaal etc.....	5
Bürgerrecht	5

Art. 29 Schweizerinnen und Schweizer	5
Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer.....	5
Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen	6
Art. 32 Zusätzliche Gebühren	6
Einwohnerkontrolle.....	6
Art. 33 Einwohnerkontrolle	6
Feuerwehrwesen.....	6
Art. 34 Feuerwehr	6
Finanzen und Steuern	7
Art. 35 Steuerausweise.....	7
Friedhofswesen	7
Art. 36 Bestattungskosten	7
Art. 37 Grabunterhalt und Grabpflege	7
Wohnen im Alter.....	7
Stationäre Leistungen	7
Art. 38 Stationäre Leistungen Haus Geeren.....	7
Lebensmittelkontrolle	8
Art. 39 Lebensmittelkontrolle.....	8
Polizeiwesen	8
Art. 40 Gastgewerbepatente	8
Art. 41 Plakataushang auf öffentlichem Grund.....	8
Art. 42 Hinausschieben der Schliessungsstunden	8
Art. 43 Abgaben auf gebrannte Wasser	8
Art. 44 Hunde	8
Art. 45 Waffenerwerbsscheine	8
Art. 46 Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	9
Schulwesen.....	9
Art. 47 Freiwillige Angebote der Schule	9
Art. 48 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	9
Art. 49 Schulergänzende Betreuung	9
Nutzung öffentlicher Grund.....	9
Art. 50 Parkiergebühren.....	9
Art. 51 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung.....	9
Rechtspflege	9
Art. 52 Wiedererwägungsgesuche	9
Art. 53 Neubeurteilungen	10
Art. 54 Friedensrichter	10

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10
Art. 55 Übergangsbestimmung	10
Art. 56 Inkrafttreten	10

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 3. März 2013 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a. Leistungen der Verwaltung,
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beanprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen, sofern eine Betreibung eingeleitet werden muss.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An- und Aufbauten: nach der Gebäudeversicherungssumme,
- b. Umbauten: nach Aufwand,
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand,
- d. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden,

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt höchstens 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000m³ werden Teilvolumen von je 20'000m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für zusätzliche Bauabnahmen im Bereich Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen werden Gebühren von höchstens 200 Franken pro Gang erhoben.

⁵ Sonstige Kontrollen und behördliche Anordnungen ausserhalb von Baubewilligungsverfahren werden nach Aufwand bemessen und betragen höchstens 10'000 Franken.

⁶ Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50% der beglichenen Gebühr vom Vorentscheid reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 50%,
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50%,
- c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 75%,
- d. Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 60%.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 300 Franken.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 26 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken können Ausleihgebühren verlangt werden. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Bei mehrmaligen Mahnungen wird die Mahngebühr heraufgesetzt.

Art. 27 Freibad Steg

¹ Für die Benützung des Freibades Steg werden Saisonabonnemente, Familienkarten oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 28 Sportanlagen, Gemeindsaal etc.

¹ Für die Benützung der Sportanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Für ortsansässige Vereine ist die Benützung gebührenfrei.

Bürgerrecht

Art. 29 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 150 Franken.

² Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt 100 Franken.

Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

Art. 32 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest selber.

Einwohnerkontrolle

Art. 33 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 34 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) Gebühren erhoben. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Die GVZ führt eine zentrale Inkassostelle und erlässt insbesondere eine Verfügung über den Kostenersatz bei Gewässerverschmutzung, Öl- und Chemiewehreinsätzen, Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden.

² Im Übrigen werden Kosten für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten aufgrund des effektiven Zeitaufwandes und/oder gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

³ Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber

- a. Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzlich, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben,
- b. dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm, wobei die ersten beiden Fehlalarme nicht verrechnet werden,
- c. Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, wie insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren,
- d. dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden (namentlich bei ungenügendem Unterhalt der Hausentwässerung etc.),
- e. dem Auftraggeber für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen,

f. Personen, die verantwortlich sind für kontrollierte Feuer, Rauchentwicklungen, Sicherheits- und Brandschutzschulungen, Sanitätsübungen, Veranstaltungen mit „Disconebel“ oder Pyrotechnik und dergleichen, und dadurch eine Alarmierung der Feuerwehr auslösen.

⁴ Bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind Einsätze der Feuerwehr unentgeltlich.

⁵ Schäden bei Windgeschwindigkeit von weniger als 75km/h (kein Sturm) werden nicht als Elementarereignisse anerkannt (z.B. umgestürzter Baum etc.).

⁶ Bei Dienstleistungen für andere Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) übernimmt die GVZ die Einsatzkosten gemäss der „Weisung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen“.

Finanzen und Steuern

Art. 35 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 36 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 37 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde werden bei Abschluss des Grabvertrags für die gesamte Vertragsdauer in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Wohnen im Alter

Stationäre Leistungen

Art. 38 Stationäre Leistungen Haus Geeren

Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Haus Geeren gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

Lebensmittelkontrolle

Art. 39 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 40 Gastgewerbepatente

¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken. Für ortsansässige Vereine, welche Jugendförderbeiträge erhalten, können Bewilligungen für vorübergehend bestehende Betriebe kostenlos erteilt werden

² Die einmalige Bewilligungsgebühr wird mit der Patenterteilung fällig. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Verzug wird eine Nachfrist von 20 Tagen angesetzt. Danach verliert das Patent seine Gültigkeit.

Art. 41 Plakataushang auf öffentlichem Grund

Für die Bewilligung eines Plakataushangs auf öffentlichem Grund können Gebühren erhoben werden. Für ortsansässige Vereine, welche Jugendförderbeiträge erhalten, können Bewilligungen für einen Plakataushang kostenlos erteilt werden.

Art. 42 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis höchstens 150.00 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis höchstens 1'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis höchstens 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 43 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

³ Die Abgabe wird mit der Festsetzung oder mit dem Beginn einer Abgabeperiode fällig. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Verzug wird eine Nachfrist von 20 Tagen angesetzt. Danach verliert das Patent seine Gültigkeit.

Art. 44 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 300 Franken.

Für verspätete Meldungen können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

Art. 45 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 46 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 47 Freiwillige Angebote der Schule

¹ Für freiwillige Angebote der Schule werden marktgerechte Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 50% bis 100% erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Lager wie Skilager,
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse,
- Vermietung Schulliegenschaften (Turnhallen, Singsaal, Schulzimmer, Schulküchen usw.).

² Den ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Stiftungen sowie der Elternmitwirkung werden die Schulliegenschaften gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

³ Das Angebot ‚freiwilliger Schulsport‘ wird den Fischenthaler Schülerinnen und Schülern gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Art. 48 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 100.00 Franken.

Art. 49 Schulergänzende Betreuung

¹ Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Gebühren. Diese dürfen höchstens kostendeckend sein und nehmen auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung Rücksicht.

² Das steuerbare Einkommen der Erziehungsberechtigten kann berücksichtigt werden.

Nutzung öffentlicher Grund

Art. 50 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

² Bezugsberechtigten werden Jahres- oder Monatsparkkarten gegen eine Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Art. 51 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die anfallenden Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 52 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt höchstens 750 Franken.

Art. 53 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 100 bis 2000 Franken.

Art. 54 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 56 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

² Widersprechende Gebührentarife werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die vorstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fischenthal wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Fischenthal

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

sig. Josef Gübeli

sig. Roman Zogg

Die vorstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fischenthal wurde durch den Gemeinderat Fischenthal per 1. Februar 2018 in Kraft gesetzt.